



Hafenkommandantur Triest

Hafenamt Triest

ANORDNUNG DES HAFENAMTS Nr. 65/2016

ANORDNUNG DER HAFENKOMMANDANTUR Nr. 25/2016

Der Hafenkapitän und Leiter des Seebezirks Triest und der außerordentliche Kommissar des Hafenamts Triest erlassen:

- NACH
EINSICHTNAHME IN Das Gesetz Nr. 84 vom 28.01.1994 in seiner geltenden Fassung über die „*Neuordnung der Gesetzgebung in Hafenangelegenheiten*“ und insbesondere in die gesetzvertretende Verordnung Nr. 169 vom 4. August 2016 über die Neuorganisation, Rationalisierung und Vereinfachung der Gesetzgebung zu Hafenämtern gemäß vorgenanntem Gesetz Nr. 84/1994, in Umsetzung von Artikel 8, Abs. 1, Buchst. f), von Gesetz Nr. 124 vom 7. August 2015;
- NACH
EINSICHTNAHME IN Die Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 134 vom 06.06.2005 „*Verordnung mit Vorschriften für Handelsschiffe zur Verladung, Beförderung und Löschung gefährlicher Güter*“;
- NACH
EINSICHTNAHME IN Die Verordnung des Umweltministeriums vom 20.10.1998 „*Sicherheitsmaßnahmen für End-Güterbahnhöfe, die nicht im Anwendungsbereich der Ministerialverordnung vom 5.11.1997 inbegriffen sind*“ in Bezug auf den Güterbahnhof Triest Campo Marzio, der über den Bahnhof Triest Servola mit dem Punto Franco Nuovo [A.d.Ü.: Neuer Freihafen] von Triest und mit dem Werk von DCT S.p.A. verbunden ist;
- NACH
EINSICHTNAHME IN Die Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 328 vom 05.06.2001 „*Änderungen und Ergänzungen zur Gesetzgebung über die Zulassungsvoraussetzungen zum Staatsexamen und zu den entsprechenden Prüfungen für die Ausübung bestimmter Berufe, sowie zur Gesetzgebung über die entsprechende Berufsordnung*“, mit besonderem Bezug auf Abschnitt VII „*Beruf als Chemiker*“;
- NACH
EINSICHTNAHME IN Das Rundschreiben Nr. DEM3/1160 vom 10.12.1999 des Ministeriums für Transport und Schifffahrt – Dienststelle für die Verwaltung von Infrastrukturen für die Schifffahrt und für die öffentliche Meeresgebietsnutzung „*Regelung der Tätigkeit der Chemieberater des Hafens*“;
- NACH Das Rundschreiben Nr. 2668 P.E. vom 09.09.2009 des Ministeriums für

EINSICHTNAHME IN	Infrastrukturen und Transport – Generalkommando des Korps der Hafenkommantanturen – Abteilung 2 Amt II „ <i>Regelung der Tätigkeit der Chemieberater des Hafens</i> “;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Verordnung des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport Nr. 278 vom 21.03.2006 „ <i>Verfahren für die Ausstellung der Genehmigung zur Verladung und Beförderung auf dem Seewege und für die Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Löschung und Umladung auf andere Schiffe (transshipment) gefährlicher Güter</i> “;
NACH EINSICHTNAHME IN	Das Rundschreiben mit dem Titel: „ <i>Sicherheit in der Schifffahrt</i> “ – Serie: Gefährliche Güter Nr. 16 vom 18.08.2005 des Generalkommandos des Korps der Hafenkommantanturen, Abteilung 6 - Amt II;
NACH EINSICHTNAHME IN	Den Vermerk der Hafenkommantantur Triest Prot. Nr. 11808 vom 18.06.2004 „ <i>Zugang zum Hafen von leeren Behältern/Tankfahrzeugen – Verladeeignung</i> “;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Anordnung der Hafenkommantantur Triest Nr. 09/2016 und des Hafenamts Triest Nr. 25/2016 zur Verladung, Löschung, Umladung und Durchfuhr von Waffen – Munition – explosiven Stoffen;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Verordnung des Ministeriums für Infrastrukturen und Transport, Generalkommando des Korps der Hafenkommantanturen Nr. 303 vom 07.04.2014;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die gesetzesvertretende Verordnung Nr. 35 vom 27.1.2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Anordnungen des Hafenamts Triest zur Sicherheit und Hafearbeit Nr. 76/2001 und Nr. 72/2003 und in die Verordnung desselben Hafenamts Nr. 1493 vom 27.01.2016 in Bezug auf das „ <i>Reglement für die Ausübung von Tätigkeiten und Hafendienstleistungen im Hafen Triest</i> “;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Anordnungen des Hafenamts Triest Nr. 28/2011 (Straßenplan des Punto Franco Nuovo) und Nr. 20/2012 (kostenpflichtige Stellplätze in den öffentlichen Bereichen des Porto Franco Nuovo und in Durchgangsnähe) in ihren geltenden Fassungen;
UNTER BERÜCKSICHTIGUNG	Der mangelnden Verfügbarkeit von Bereichen in den sog. „Zonen allgemeinen Interesses“ des Punto Franco Nuovo, wie sie im Detail aus der Anordnung des Hafenamts Triest Nr. 28/2011 in ihrer geltenden Fassung hervorgehen, in denen Transportfahrzeuge für gefährliche Güter abgestellt werden können;
UNTER BEACHTUNG	Der Maßnahmen, die in angemessen ausgestatteten und bewachten Bereichen zum Abstellen von Fahrzeugen (oder Ladeeinheiten) für den Transport gefährlicher Güter umgesetzt wurden, die verladen (bzw. entladen oder umgeladen oder vorübergehend gelagert) werden sollen, die sich in Bereichen des Hafens Triest befinden, für die bereits Konzessionen gewährt wurden, in den folgenden Handelsterminals: Europa Multipurpose Terminal S.r.l.; Samer&Seaport Terminal S.p.A.;

UNTER KENNTNISNAHME	Trieste Marine Terminal S.p.A.; Der betrieblichen Verfahren/Praktiken für Tätigkeiten und Dienstleistungen an gefährlichen Gütern, die von den Terminalbetreibern und Unternehmen angewendet werden, die Tätigkeiten und Hafendienste auf Rechnung Dritter in den Bereichen RoRo und Container im Hafen von Triest erbringen, die im Detail im Sicherheitsdokument gemäß Art. 4 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 272/99 und Art. 22 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 272/99 und/oder im Dokument zur Risikobeurteilung gemäß gesetzvertretender Verordnung Nr. 81/2008 in ihrer geltenden Fassung genannt sind;
NACH EINHOLUNG	Der positiven Stellungnahme des Hygiene- und Sicherheitsausschusses vom 08.04.2016;
NACH EINSICHTNAHME IN	Die Verordnung des Infrastruktur- und Transportministerium Nr. 277 vom 29.08.2016 über die Ernennung des außerordentlichen Kommissars des Hafenamts Triest;
NACH DAFÜRHALTEN	Der Notwendigkeit, spezielle Bestimmungen zum Umschlag gefährlicher Güter im Hafen Triest, auch für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die aus verschiedenen Gründen an den entsprechenden Tätigkeiten beteiligt sind, und der Umwelt, herauszugeben

folgende

ANORDNUNG

Artikel 1 – Anwendungsbereich

1.1. Die vorliegende Anordnung regelt die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter in Versandstücken und/oder Ladeeinheiten, das Befüllen/Entleeren von Ladeeinheiten und die Verpackung gefährlicher Güter sowie die Kontrollverfahren an Tankwagen und Containern mit gefährlichen Gütern, die den Hafen von Triest passieren.

1.2. Die unter Punkt 1.1 beschriebenen Tätigkeiten und Verfahren sind Tätigkeiten und Verfahren bzw. Hafendienste gemäß Art. 16 von Gesetz Nr. 84/1994 in seiner geltenden Fassung und sind als solche im Dokument laut Art. 4 der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 272/99 zu verzeichnen.

1.3. Die Beförderung gefährlicher Güter auf Schienen im Hafen von Triest erfolgt unter der Haftung des Bahnunternehmens, das Inhaber der Schienenbeförderung ist, auf Grundlage der nationalen und internationalen Gesetzgebung zur Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

Artikel 2 – Vorübergehende Lagerung

2.1. Im Hafen von Triest können sämtliche gefährlichen Güter gelagert werden, mit Ausnahme der UN-Klassen 1 (explosive Stoffe), 6.2. (ansteckungsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe). Von Klasse 2 (Gase) können Gase in Versandstücken gelagert werden; bei lose in Tankwagen oder Tankcontainern befördertem Gas muss der Antragsteller spezielle Verfahren und einen speziellen Bereich festlegen, die bei der Genehmigung zu prüfen sind. Verpackungen, UN-zugelassen und entsprechend IMDG-Code, RID und ADR, müssen ordnungsgemäß etikettiert sein.

2.2. Die Lagerung gefährlicher Güter ist ausschließlich in den vom Hafenamt genehmigten Bereichen erlaubt, mit den in nachfolgendem Artikel 3 genannten Modalitäten und **über einen Zeitraum von maximal 10 Tagen hinweg**, der eventuell auf begründeten Antrag der Betroffenen an das Hafenamt verlängert werden kann.

Artikel 3 – Bereiche für die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter

3.1. Der Konzessionär von Hafengebieten, der einen Bereich für die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter anlegen und verwalten möchte, muss einen entsprechenden Antrag in dreifacher Ausführung, davon eine mit Stempelmarken, an das Hafenamt stellen. Dem Antrag ist die Dokumentation (technischer Bericht und Pläne) beizufügen, aus der die Entsprechung mit den technischen Eigenschaften laut folgendem Punkt 3.7 hervorgeht.

3.2. Das Hafenamt überträgt auf telematischem Wege eine Kopie der Dokumentation laut Punkt 3.1 an die Seebehörde – Hafekommandantur, an die Azienda Sanitaria Universitaria Integrata di Trieste [A.d.Ü.: Gesundheitsamt Triest], an die Feuerwehr und die Hafenchemiker und beurteilt den Antrag gemeinsam mit den vorgenannten Personen und Ämtern. Bei positivem Ausgang erteilt es die Genehmigung für die vorübergehende Lagerung der gefährlichen Güter in den antragsgegenständlichen Bereichen unter Angabe der Gefahrgutklassen, die gelagert werden dürfen, und der Bedingungen für die Gültigkeit der Genehmigung. Das Hafenamt informiert die Seebehörde – Hafekommandantur und das Provinzkommando der Feuerwehr über die Erteilung der Genehmigung.

3.3. Für die vorgenannten Bereiche wird in keinem Falle die Genehmigung für eine vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter der Klasse 1 (explosive Stoffe), 6.2 (ansteckungsgefährliche Stoffe) und 7 (radioaktive Stoffe) erteilt, für die auf nachfolgenden Art. 8 verwiesen wird.

3.4. In Bezug auf die vorübergehende Lagerung von Abfällen im Allgemeinen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

3.5. In den wie oben beschrieben genehmigten Bereichen für eine vorübergehende Lagerung ist bei Vorhandensein gefährlicher Güter eine Überwachung durch qualifizierte, zugelassene Personen erforderlich. Der Inhaber der vorübergehenden Lagerung muss ein stets aktuelles Namensregister der Wachpersonen führen, aus dem deren Ausbildung und Zulassung hervorgehen. In jedem Falle ist bei Vorhandensein gefährlicher Güter im Bereich die Anwesenheit mindestens einer Wachperson zu gewährleisten.

3.6. Die Bereiche für die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter müssen den Voraussetzungen gemäß Punkt 3.7 dieses Artikels entsprechen. Das Hafenamts kann auf Antrag der Betroffenen alternative Lösungen, die gleichermaßen effizient sind, genehmigen.

3.7. Technische Grundeigenschaften des Bereichs je nach gelagerten Stoffen:

- der Boden muss inert und undurchlässig sein
- der Bereich muss so angelegt sein, dass er einen eventuellen Austritt gefährlicher Stoffe eindämmen kann;
- auf dem Boden sind horizontale Markierungen für die Zonen anzubringen und beizubehalten, in denen die gefährlichen Güter vorübergehend gelagert werden können;
- die Trennung zwischen den verschiedenen Gefahrgutklassen muss den geltenden IMO-Leitlinien entsprechend erfolgen. In jedem Fall ist die Möglichkeit einer Inspektion sämtlicher Transport- und/oder Ladeeinheiten für die notwendigen Prüfungen gemäß Art. 4.4 – vierter Absatz zu gewährleisten.
- Container-Transporteinheiten mit gefährlichen Gütern sind vorzugsweise in Vierergruppen (zwei unten und zwei in zweiter Reihe) zu lagern, um das Risiko eines eventuellen Herunterfallens durch ungünstige Wetterbedingungen zu minimieren;
- die Lagerung voller oder leerer Tankcontainer ist bis zur zweiten Reihe erlaubt. Bei leeren Transporteinheiten in zweiter Reihe sind diese untereinander mittels Twistlocks an mindestens zwei gegenüberliegenden Eckbeschlägen oder über ein anderes geeignetes Befestigungssystem zu sichern. Diese Vorschrift gilt auch für volle Tankcontainer, wenn deren Bauart keine volle Auflagefläche vorsieht, sondern nur die Auflage auf Eckbeschlägen.
- an den Außengrenzen des Bereichs entlang ist eine angemessene und gut sichtbare senkrechte Beschilderung in italienischer, englischer und in anderen als angemessen erachteten Sprachen anzubringen, aus der die Nutzung des Bereichs zur vorübergehenden Lagerung gefährlicher Güter, das Rauchverbot sowie das Zugangsverbot für unberechtigte Personen und Fahrzeuge hervorgeht;
- der Lagerbereich und der entsprechende 3 m breite Begrenzungstreifen sind angemessen mit einer mittleren, diffusen Beleuchtung nicht unter 50 LUX zu beleuchten;
- das elektrische Beleuchtungssystem und die anderen elektrischen Systeme im Bereich und im entsprechenden Begrenzungstreifen müssen für eine Verwendung in explosiver Atmosphäre geeignet sein;
- im Bereich, im entsprechenden Begrenzungstreifen und im dementsprechenden Untergrund dürfen sich keine Leitungen für Gas, brennbare Stoffe oder Kraftstoffe befinden;
- am Begrenzungstreifen des Bereichs entlang sind angemessene, mobile Brandschutzgeräte (tragbare Feuerlöcher und/oder fahrbare Feuerlöcher) zu installieren, deren Funktionstüchtigkeit regelmäßig vom Antragsteller zu prüfen ist;

- der Bereich und der entsprechende, angemessene Begrenzungsstreifen müssen sauber, ordentlich und frei von Gegenständen gehalten werden;
- in angemessenem Sicherheitsabstand vom Bereich muss ein Alarmsignal, bestehend aus einem Tonsignal und einem Leuchtsignal, auslösbar sein. Das Tonsignal muss zwischen 250 und 700 Hz – 90 dB stark sein. Das Leuchtsignal muss rot sein, blinken und rundum sichtbar sein. In der Nähe des Auslösers für das Alarmsignal muss ein Schild mit der italienischen/englischen Aufschrift „Im Notfall betätigen – *Push in case of emergency*“ angebracht werden;
- ein technischer Bericht für den gegenständlichen Bereich ist vorzulegen, in dem das Stromschlagrisiko durch metallhaltige Massen und elektrische Anlagen im Lagerbereich beurteilt wird und eventuell angenommene Schutzmaßnahmen genannt werden.

3.8. Im Terminal, in dem sich der Bereich für die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter befindet, müssen vorhanden sein: die aktuellen in der Beilage zum IMDG-Code enthaltenen EmS (Emergency Schedule)- und MFAG (Medical First Aid Guide)-Leitfäden; eine Kopie der täglichen Mitteilung über die aktuelle Situation der gefährlichen Güter sowie angemessene Sicherheitsmechanismen zur Eindämmung möglicher Austritte von Stoffen, die bei Antragstellung zu beurteilen sind.

Artikel 4 – Aufgaben des Inhabers der Lagerbereichs für gefährliche Güter

4.1. Der Inhaber des Lagerbereichs für gefährliche Güter ernannt einen Gefahrgutbeauftragten, der dem Unternehmen angehören kann oder nicht und der im Besitz der Qualifikationen gemäß Art. 11 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 35 vom 27.01.2010 ist. Diese Person nennt die Betriebsmodalitäten und Verfahren, die umgesetzt werden sollen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit von Hafentätigkeiten wie Verladung, Löschung, vorübergehende Lagerung – auch zur Handhabung oder Instandhaltung – und Umladung (*transhipment*) gefährlicher Güter in Versandstücken und Ladungs-Transporteinheiten zu gewährleisten.

4.2. Im Notfall muss der Inhaber des Lagerbereichs für gefährliche Güter die Anwesenheit im Bereich von Personen laut Punkt 3.5 gewährleisten.

4.3. Der Inhaber des Lagerbereichs für gefährliche Güter legt die Notfallorganisation für seinen Terminal fest und trägt im Notfall für die Mitteilungen an die zuständigen Behörden laut geltendem Gesetz und lokalen Vorschriften Sorge. In einer Notfallsituation gewährleistet der Inhaber des Lagerbereichs für gefährliche Güter zudem die Begleitung und Führung zu den öffentlichen Notdiensten.

4.4. Der Inhaber der Lagerbereichs für gefährliche Güter ist gemeinsam mit dem Gefahrgutbeauftragten dafür verantwortlich:

- regelmäßige Notfallübungen, auch auf speziellen Antrag der zuständigen Behörden, durchzuführen;
- die Einführung gefährlicher Güter in den Terminal nur bei Vorhandensein sämtlicher Informationsdokumente und Genehmigungen, sofern vorgesehen, zu gestatten;

- sicherzustellen, dass die Lade- und/oder Transporteinheiten mit gefährlichen Gütern korrekt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen markiert und etikettiert sind;
- zu prüfen, dass in Bezug auf die gefährlichen Güter im Terminal die Versandstücke, Ladeeinheiten, Container oder Tankwagen usw. keine Lecks oder undichte Stellen aufweisen;
- die Verladung, Löschung und den Umschlag gefährlicher Güter zu unterbinden, wenn die Wetter- bzw. Seebedingungen diese Tätigkeiten ernsthaft riskant machen;
- im Notfall die ersten Anweisungen zu erteilen, während auf die Ankunft der Behörden, die für das Notfallmanagement zuständig sind, gewartet wird;
- **täglich** dem Hafenamts (per E-Mail an die rund um die Uhr geöffnete Betriebszentrale des Hafens Triest: operativo@sorveglianzatrieste.com; sicurezzaAPT@porto.trieste.it), dem Chemischen Hafendienst (per E-Mail an den Hafenchemiker: chimici@chimidelpo.it) und der Feuerwehr (per E-Mail an die Feuerwehr: so.trieste@vigilfuoco.it ; nautici.trieste@vigilfuoco.it) bis 09.00 Uhr die Situation der gefährlichen Güter im genehmigten Bereich beziehungsweise auf 08.00 Uhr desselben Tages durchzugeben (UN-Nummer, Gefahrenklasse, Lagerplatz).

Art. 5 – Flexibilitätsklausel

5.1. Sollten in den Gemeinschaftsbereichen des Hafens Triest abgestellte Transporteinheiten mit gefährlichen Gütern vorgefunden werden, vereinbart das Hafenamts, unangetastet der Haftung des Inhabers der Fracht bei Nichtbeachtung der Aufforderung auf sofortige Umstellung der Transporteinheit mit den Konzessionären der genehmigten Lagerbereiche die Aufnahme dieser Güter, sofern sie sicherheitsmäßig kompatibel sind und Platz verfügbar ist. Diese Möglichkeit muss im Reglement der Lagerbereiche eines jeden autorisierten Inhabers vorgesehen sein, neben einem Tarif für die Güter, der vom Hafenamts vorab zu genehmigen ist.

Art. 6 – Befüllen und Entleeren von Ladeeinheiten und Verpackung

6.1. Das Befüllen und Entleeren von Ladeeinheiten und die Verpackung/Instandhaltung von Verpackungen gefährlicher Güter ist unter den Bedingungen laut diesem Artikel und unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut vorangehendem Punkt 3.1 in geschlossenen und offenen Bereichen genehmigt.

6.2. Das Befüllen, Entleeren und die Verpackung/Instandhaltung von Verpackungen kann vorbehaltlich einer Stellungnahme des Chemieberaters des Hafens und einer Genehmigung des Hafenamts auf Kosten des Antragstellers erfolgen.

6.3. Es ist nicht gestattet, diese Tätigkeiten an den Güterklassen 1, 6.2 und 7 durchzuführen. Bei Klasse 2 bezieht sich das Verbot auf loses Material in Tankcontainern oder Tankwagen.

6.4. Die Bereiche, die für die Tätigkeiten laut diesem Artikel zu nutzen sind, müssen den Vorgaben von Art. 3 entsprechen.

Artikel 7 – Kontrolle der gefährlichen Güter

7.1. Die Qualitätskontrolle der Innenatmosphäre leerer Tankwagen oder leerer Tankcontainer, die verladen werden sollen, ist auf der sog. Rampe für Zolluntersuchungen in der Nähe von Durchgang Nr. 1 Riva Traiana – Punto Franco Nuovo oder bei den bestehenden Rampen am Punto Franco Scalo Legnami durchzuführen.

7.2. Sollte im Hafen Triest aus zoll- oder sicherheitstechnischen Gründen die Öffnung von Containern gemäß Anhang 1 erforderlich werden, muss der Verzoller der Güter vorab beim Chemieberater des Hafens auf Kosten des Güterbesitzers (z.B. Inhaber der Police) eine chemische Analyse der Innenatmosphäre in den Containern beantragen, die einer Prüfung auf das mögliche Vorhandensein gefährlicher chemischer Stoffe dient. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Bereitstellung und/oder Öffnung des Containers an den Hafen-/Terminalbetreiber entsprechend dem Verfahren laut Anhang Nr. 2 zu stellen.

7.3. Nach den chemischen Analysen stellt der Chemieberater des Hafens dem Verzoller eine Bescheinigung aus, aus der der Sicherheitsstatus für die Unversehrtheit und Gesundheit von Personen sowie eventuelle Bemerkungen und/oder Anweisungen für die sichere Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten an der geprüften Einheit hervorgehen. Die Bescheinigung wird dem Hafen-/Terminalbetreiber vom Verzoller der Güter vor Öffnung des Containers vorgelegt.

Artikel 8 – Handhabung explosiver Stoffe (UN-Klasse 1), ansteckungsgefährlicher Stoffe (UN-Klasse 6.2) und radioaktiver Stoffe (UN-Klasse 7)

8.1. Die Handhabung gefährlicher Güter der UN-Klassen 1, 6.2 und 7 erfolgt entsprechend der geltenden Gesetzgebung, insbesondere gemäß den Bestimmungen von Art. 23 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 272/99 sowie entsprechend den eventuellen Sonderbestimmungen zuständiger Behörden.

Artikel 9 – Umschlag gefährlicher Güter im Hafen

9.1. Die wie oben geregelte Beförderung gefährlicher Güter im Hafen wird mit dem ADR-Regime gleichgesetzt und endet unter diesem Gesichtspunkt mit der Ankunft im Bereich des Zielsubjekts, dem Konzessionär von Hafengebieten. Die Ausfuhr aus dem Hafen ist ab dem Ausgang aus dem Bereich des Konzessionärs mit dem ADR-Regime gleichzusetzen.

9.2. Im Rahmen des Güterumschlags im Hafen bleiben die Anforderungen in Bezug auf Zollprüfungen, Sicherheit und den Umschlag zwischen Hafengebieten verschiedener Konzessionäre bestehen. In diesen Fällen ist der Transport von angemessen geschultem Personal durchzuführen, das vom zuständigen Gefahrgutbeauftragten laut Art. 4 über die Art der Ladung aufgeklärt wurde, der zudem eventuelle Sicherheitsmaßnahmen für den Umschlag festlegen muss. In jedem Falle muss der Fahrer das Sicherheitsdatenblatt zum/zu den transportierten Produkt/en

mitführen. Die Lade-/Transporteinheit ist mit der entsprechenden Sicherheitsbeschilderung zu versehen.

Artikel 10 – Abweichungen und Ausnahmen

10.1. In Situationen, die in der vorliegenden Anordnung nicht berücksichtigt wurden, können die zuständigen Behörden nach Anhörung der Mitglieder des Hygiene- und Sicherheitsausschusses die beantragten Genehmigungen ausstellen, sofern alle in der vorliegenden Anordnung geregelten Punkte berücksichtigt wurden.

Artikel 11 – Zeitliche Fristen für die Anpassung der bestehenden Bereiche für die vorübergehende Lagerung gefährlicher Güter

11.1. Subjekte, die zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Anordnung Inhaber von Lagerbereichen für gefährliche Güter sind, müssen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der vorliegenden Anordnung deren technische Eigenschaften an die Anforderungen laut Art. 3 und 6 anpassen, mit Ausnahme einer eventuellen Verlängerung, die beim Hafenamts unter Angabe einer Begründung beantragt und von diesem nach Anhörung des Hygiene- und Sicherheitsausschusses gewährt werden kann.

11.2. Das Hafenamts übermittelt die vom Antragsteller erhaltene Dokumentation an die betroffenen Behörden wie unter Punkt 3.2. vorgesehen.

Artikel 12 – Strafen und abschließende Bestimmungen

12.1. Jeder ist dazu angehalten, die Bestimmungen der vorliegenden Anordnung einzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen.

12.2. Verletzungen der vorliegenden Anordnung werden gemäß Art. 1174 Abs. 1 des geltenden Schifffahrtsgesetzes bzw. von anderen Sondergesetzen bestraft, sofern die Verletzung keine Straftat darstellt.

12.3. Wer die vorliegende Anordnung verletzt, ist in jedem Fall haftbar für jeden Schaden, der sich aus der Nichtbeachtung der vorliegenden Bestimmungen und eventueller ergänzender Vorschriften ergibt.

12.4. Die vorliegende Anordnung wird an den Anschlagbrettern des Hafenamts Triest und der Hafekommandantur Triest ausgehängt sowie auf den Websites www.porto.trieste.it und www.guardiacostiera.it/trieste im Abschnitt Anordnungen veröffentlicht.

12.5. Jede lokale Vorschrift, die im Widerspruch zur vorliegenden Anordnung steht, wird außer Kraft gesetzt.

12.6. Die vorliegende Anordnung tritt mit unmittelbarer Wirkung in Kraft.

Triest, den _____

Hafenamt Triest

Hafenkommandantur–Seebehörde

Der außerordentliche Kommissar

Der Kapitän

Dr. Zeno D'Agostino

Kapitän zur See (Hafenkommandantur) Luca
Sancilio

Anhang 1

1. Am Ursprungsort begaste und belüftete Container (mit Ausnahme feuchter Tierhäute)
2. Begaste und nicht belüftete Container (UN 3359)
3. Container, deren Ladung aus Gütern besteht, die als gefährlich für den Transport eingestuft sind oder die mit nicht kodifizierten Gefahrenhinweisen versehen sind
4. Metalle/Halbmatalle und Legierungen, die giftige und/oder entzündliche Gase wie z.B. Gase der Gruppe B des IMSBC-Codes freisetzen können. Beispielhaft, jedoch nicht erschöpfend: Unterprodukte aus der Verschmelzung von Aluminium, verschiedene eisenhaltige Metalle, Zinkasche, Vanadium-Mineralien.

Anhang 2

Verfahren für die Kontrolle von Containern:

Der Verzoller der Güter hat folgendes Verfahren zu befolgen:

- 1) bis 17 Uhr an jedem Werktag sendet er dem Hafen-/Terminalbetreiber den Antrag (s. beigefügtes Formular) über die Bereitstellung des Containers, an dem die Kontrolle stattfinden soll;
- 2) Der Hafen-/Terminalbetreiber:
 - a) teilt nach Erhalt des Antrags des Zollers dem Chemiker des Hafens mit, dass eine Kontrolle durchzuführen ist, indem er ihm ein Fax des beigefügten Formulars zusendet;
 - b) positioniert bis 8 Uhr des Folgemorgens den Container an einem Ort, der für die Kontrolle geeignet ist;
- 3) bis 14 Uhr des Tages, an dem der Container für die Kontrolle verfügbar ist, führt der Chemiker des Hafens die Kontrolle durch und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

Der Hafen-/Terminalbetreiber übermittelt in jedem Falle täglich bis 8 Uhr morgens die Liste der Container, die zum Öffnen bereitstehen.

Kontrollen infolge von Anträgen, die nach der angegebenen Uhrzeit eingereicht wurden, werden bis 14 Uhr des Tages nach Empfang des Antrags durchgeführt.

Im Falle von Auslegungsdifferenzen gilt der italienische Originaltext.

ANTRAGSFORMULAR ZUR ÖFFNUNG EINES CONTAINERS

Datum

Terminal.....

Der/die Unterzeichnete

Als Vertreter/in der Gesellschaft

Beantragt die Bereitstellung des/der nachfolgend genannten Container/s zur PRÜFUNG/LEERUNG/BEGUTACHTUNG/UMLADUNG (nicht Zutreffendes bitte streichen).

Auf Grundlage der Prüfung der Begleitdokumentation zu den Gütern sind die Container vorab vom Chemieberater des Hafens ZU KONTROLLIEREN/NICHT ZU KONTROLLIEREN (nicht Zutreffendes bitte streichen).

CONTAINER	TYP	GUT (falls Gefahrgut UN-Nummer und korrekte Versandbezeichnung)	URSPRUNG / HERKUNFT	ANTRAGSTELLENDEN BEHÖRDE	ANTRAGSTELLENDER KUNDE	CHEMISCHE KONTROLLE	RISIKOTYP(*)

(*) F: Begaster Container

IMO: Aus einer IMO-Klasse bestehende Ladung oder Ladung mit nicht kodifizierten Gefahrenhinweisen

L: Metalle und Legierungen

DC: Container mit Etiketten, die vermuten lassen, dass gefährliche chemische Stoffe vorhanden sein könnten